

Ad Num. 8594.

Landtag am 15ten
März 1824.

Königliche Regierung.

Unbefugigt geforsuchte Bitte
des Lge. Direktors

Im Hinblick der Gilbertischen
Annalen betr.

Unter dem 15ten Januar d. J.
stellte die Königliche Regierung die
folgende Gnade, die mit der harmonischen
Gesellschaft dieser abgeordneten Vor-
setzung, namliche ist die Eigenschaft der
unverfügbaren Länder der Gilbertischen
Annalen der Pflicht gratis überlassen
werden, in aller Beziehung zu ge-
nehmigen.

Unter der Bedingung, dass die
die, dass das Eigentum der für Land
des 48. unierten Wils überlassen,
damit die Gesellschaft nicht gestört, oder dem
Eigentum angetanigt werde.

Die harmonische Gesellschaft
auf der Gesellschaft dieser Artikel, mag
wischen sie solenne Direct Journal
anfertigen will.

Das Eigentum der Gesellschaft überlassen
lassen der Gesellschaftigen Abrechnung
des Gesellschafters mit der unierten
Bitte in Genehmigung der selben
und reserviert in dieser Hinsicht
der Königlichen Regierung

/s. für 48. März 1824

unbefugigt geforsucht:
Eig. Rittinger d. d.

Die mittheilung ist geforsucht
Litho:

Die königliche Regierung malle
die höchste Gnade haben

a) der für vorgelegten Über-
sicht der gründlichsten Geset-
gebung zu verfahren;

b) die Administration der an-
mittelbaren Steuern zu ergänzen
für die nächste Fortsetzung dieser
Annalen pr 1824. 7 f 12 an
und für den Band der ~~1824~~
nächsten ~~1825~~ ¹⁸²⁶ 11 f 12
gegen die Zeit der Litteratur-
kritik zu stellen.

mit höchster Aufmerksamkeit
in Betracht

Am königlichen Regierung

mit der für geforsucht
Litho: ~~1824~~ ¹⁸²⁶

August Hüttinger ~~1824~~ ¹⁸²⁶